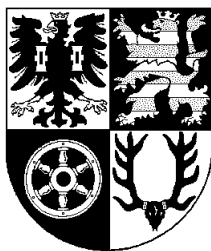


Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises vom 27.10.2008 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 10.12.2008), geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises vom 01.12.2009 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17.01.2010), durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises vom 29.10.2010 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 12.12.2010).¹

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises



(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1

Die Führung und der Gebrauch des Kreiswappens und/oder der Kreisflagge ist dem Unstrut-Hainich-Kreis vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Kreiswappen führen kann.

§ 2

Bürgern des Unstrut-Hainich-Kreises, den Fraktionen, die im Kreistag vertreten sind, sowie juristischen Personen des bürgerlichen, öffentlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz im Unstrut-Hainich-Kreis haben oder anderen Dritten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, kann auf Antrag gestattet werden, das Kreiswappen und/oder die Kreisflagge in der in § 2 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises beschriebenen Form oder einer ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen des Landkreises nicht beeinträchtigt und sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Kreiswappens und/oder der Kreisflagge des Unstrut-Hainich-Kreises erteilt der Landrat schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Erlaubnis wird befristet bis zu einer Dauer von fünf Jahren erteilt.

¹Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung, der 1., und der 2. Änderungssatzung.

(2) Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird oder
4. die schutzwürdigen Interessen des Unstrut-Hainich-Kreises beeinträchtigt werden.

(3) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens und/oder der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

(4) Das Recht zur Verwendung des Wappens und/oder der Flagge durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Landrats auf Dritte nicht übertragbar.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises erhoben. Auf die Erhebung der Gebühr kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Verwendung im Interesse des Landkreises oder zu gemeinnützigen Zwecken u. ä., verzichtet werden.

(6) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 4

(1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises zu richten. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Wappen zu versehenen Gegenstände (z. B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) zum Verbleib.

Der Unstrut-Hainich-Kreis kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

(2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5

Die Verwendung des Wappens und/oder der Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Landrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

(1) Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Kreiswappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 widerrufen werden.

(2) Soweit Dritte das Kreiswappen bzw. die Kreisflagge bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen des Landkreises nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung als bis zum 31.12.2008 als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Kreiswappens / -flagge) sind verpflichtet, die Nutzung bis spätestens 15.12.2008 dem Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung des Unstrut-Hainich-Kreises das Kreiswappen und /oder die Flagge verwendet,
2. Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
3. trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung zur Verwendung des Kreiswappens und /oder der Kreisflagge dieses weiter verwendet oder
4. die Weiterverwendung nicht rechtzeitig anzeigt

handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 98 Absatz 1, Satz 2 und 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(§ 8)

Inkrafttreten